

# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 06.01.	Nr. 60
------	---------------------	--------

## Inhalt

Nr. 60	<b>Bekanntmachung der Stadt Münster - Bauleitplanung der Stadt Münster - 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster „Solarpark Töpingen“ und Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</b>
--------	--

## **Bekanntmachung der Stadt Munster**

### **Bauleitplanung der Stadt Munster 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“ und Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“**

#### **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Entwürfe der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“ und des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ sowie ihrer Begründungen mit Umweltberichten beraten und angenommen sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

#### **Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:**

Die Stadt Munster beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ sowie der parallelen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 54,5 ha in der Ortschaft Töpingen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

#### **Geltungsbereiche:**

Der ca. 54,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 250 m östlich der Ortslage von Töpingen, einem Stadtteil der Stadt Munster. Er erstreckt sich hier beiderseits der von der Ortslage Töpingen in Richtung Nordosten bzw. Osten wegführenden Wege „Sandkrugweg“ und dem sogenannten „Weg zum Moor“.

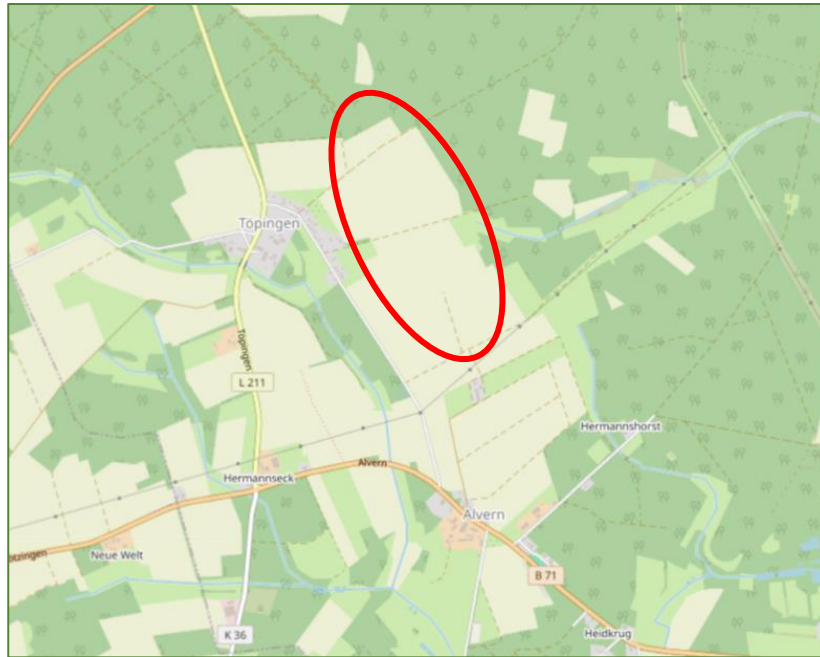


Abbildung: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über Teile folgender Parzellen im Bereich der Flurbezeichnungen „Lehmmoorkamp“, „Die langen Stücke“ und „Lindenkamp“ in den Fluren 2, 4 und 5 von Töpingen und in Flur 4 von Alvern (Auflistung von Nord nach Süd).

- Flurstücke: 11/1, 29/1, 86/2, 43/22, 44, 45/1, 87/2, 48/1, 2/9

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden, Osten: durch einen großen Forstbestand
- Im Westen: durch eine nicht näher zu bestimmende Linie in der freien Feldflur
- Im Süden: durch einen hier verlaufenden Feldweg wenige Meter nördlich der 110-kV-Freileitung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung (Lageplan ohne Maßstab) zu entnehmen. Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“ ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.

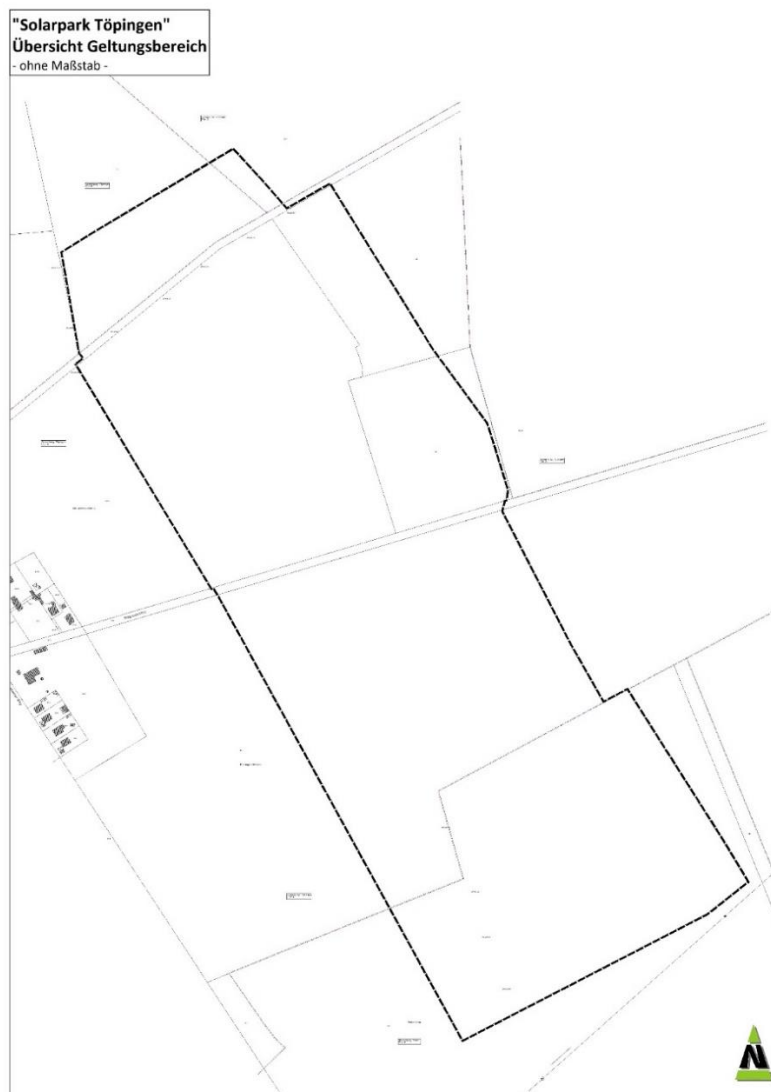


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (und der FNP-Teiländerung)

### **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Die Entwürfe der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“ und des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ werden mit den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB zum Zwecke Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025**

auf der Internetseite der Stadt Munster (Link: <http://www.munster.de/home/bauen-wirtschaft-umwelt/bauen/bauleitpläne>) veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster im Fachbereich 3 „Stadtentwicklung“ während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr) durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Veröffentlichungsfrist vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 zur Verfügung.

Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen** sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

#### Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

- **Bündnis 90 / Die Grünen (Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**
  - Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
    - Extensivwiesen: Keine Mulchmahd; stattdessen abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Abfuhr des Mahdguts; Ergänzung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln um chemische Reinigungsmittel und Mähroboter.
    - Einfriedung: Wanderkorridore für Großsäuger (mindestens 30 m breit mit Gehölzen) sowie eine Zaununterkante mit 20 cm Abstand zum Boden. Kein Stacheldraht in Bodennähe
    - Totholz- und Steinhaufen: Mindestens 5 Haufen innerhalb und außerhalb der Anlage zur Strukturanreicherung.
  - Flächen für Anpflanzungen:
    - Sträucher: Geschlossene Pflanzflächen (mindestens 5 m breit) um die gesamte Anlage, Ausreichende Bewässerung und fünfjährige Entwicklungspflege sicherstellen, Rückschnitt abschnittsweise und zeitlich gestaffelt durchführen.
  - Allgemein:
    - Monitoring: Begleitendes Naturschutz-Monitoring zur Dokumentation der Auswirkungen auf Insekten- und Vogelpopulationen während Bau, Betrieb und Rückbau.
- **Landkreis Heidekreis**
  - Raumordnung: Entwurf des RROP 2015 nicht mehr relevant. Das neue Verfahren wurde eingeleitet. Inhalte des Bundes-Raumordnungsplans Hochwasserschutz (2021) sind in die Planung und Abwägung zu integrieren.
  - Planungsrecht: Vermaßung der Flächen und Berücksichtigung von Erschließungsflächen in der GRZ erforderlich. **(Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**
  - Natur- und Landschaftsschutz: Eingrünung mindestens 5-reihig, 8 m breit mit einem Baum alle 10 m. Gehölze auf Nachbarflächen sind rechtlich zu sichern. Keine Mulchmahd; Mahd mit Abtransport des Mahdguts zur Förderung der Biodiversität. Waldabstand von 25–30 m erforderlich; Modulreihen mit ausreichendem Abstand zur Besonnung der Grünflächen.

- Artenschutz: Untersuchung zu Offenlandbrütern (z. B. Feldlerche) und Zauneidechsen fehlt. Kompensationsmaßnahmen müssen außerhalb des Solarparks erfolgen. Mittige Heckenpflanzung zur Förderung der Korridorwirkung für Kleintiere.
  - Bau und Infrastruktur Nebenanlagen müssen innerhalb der Baugrenzen bleiben; Grenzabstand mindestens 3 m. Umspannwerk: Darstellung der Einbindung in das Landschaftsbild bei einer Höhe von 25 m erforderlich. **(Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**
  - Denkmalpflege: Das Gebiet birgt potenzielle archäologische Funde. Vor Erdarbeiten sind Prospektionen mit Grabungsschnitten erforderlich.
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**
    - Geplanter Standort der Photovoltaikanlage liegt 16,9 km nordwestlich vom Flugplatz Faßberg im Landkreis Heidekreis
    - Anforderungen: Die Photovoltaikanlage darf den Luftverkehr nicht blenden. Verwendung von blendfreien Solarmodulen oder Vorlage eines Blendgutachtens, das nachweist, dass die Anlage den Flugverkehr nicht beeinträchtigt
- **Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg - Stade**
    - Voraussetzungen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sowie landes- und bundesrechtliche Bestimmungen zum Immissionsschutz und Abstandsregelungen sollen beachtet werden
    - Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen gewürdigt werden, insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden
    - Vermeidung von unangemessener Flächenversiegelung und zusätzlicher Erwärmung der Erdoberfläche durch bauliche Anlagen
    - Bevorzugung der Installation auf versiegelten Arealen (z. B. Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten), um dem Erwärmungseffekt entgegenzuwirken
    - Erinnerung an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, nach der die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll
    - Wahrung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse als dringliche Notwendigkeit
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
    - Vermeidung von unwirtschaftlich zu bearbeitenden Restflächen für landwirtschaftliche Nutzung wird empfohlen
    - Bitte um erneute Beteiligung bei externen Kompensationsmaßnahmen
- **Landvolk Niedersachsen**
    - Kritik an der erheblichen Dimension der Fläche, die der Landwirtschaft entzogen wird
- **NABU / BUND**
    - Untersuchungsergebnisse (Zeitschrift Vögel 5/2024) zeigen Rückgang der Brutreviere (von 10 auf 7 zwischen 2014 und 2023) aufgrund starker Beschattung und Lebensraumveränderung durch PV-Anlagen.
    - Grundsatzempfehlung: PV-Anlagen sollten auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern, besonders in Gewerbegebieten, installiert werden.

- Abstände zwischen Modultischen: Mindestens 6-8 Meter, um Beschattung und negative Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate (Wiesenvögel, Kraniche, Insekten) zu vermeiden.
- Monitoring: Fortlaufende vegetationskundliche und faunistische Beobachtung zur Entwicklung der Extensivierung und möglicher Verlust der Biodiversität.
- Vorschläge zur Ergänzung und Änderung:
  - Erweiterung des Fußwegs: Auf 30 Meter Breite für Großsäuger, Querung der Anlage.
  - Verzicht auf Mulchmäh: Mähgut soll abtransportiert und stofflich verwertet werden.
  - Mosaik-/Streifenmäh: Mähd räumlich und zeitlich gestaffelt.
  - Erhöhung des Pflanzstreifens: Von 5 auf 10 Meter Breite.
  - Monitoring durch unabhängigen Gutachter: Und idealerweise Begleitung durch Umweltschutzverband.

#### Umweltbezogene Informationen:

- **Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:**
  - Umweltrelevante Angaben zum Standort
    - Bedarf an Grund und Boden
    - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
    - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
    - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
    - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
    - Immissionssituation
    - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
    - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
    - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
    - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
    - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
    - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
    - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
    - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
    - Prüfung von Planungsalternativen
- **Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für die Planung von Solaranlagen in Munster – Töpingen/Alvern (Dipl.-Biologe Karsten Lutz)**
- **Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV-Anlage Töpingen in der Nähe von Munster in Niedersachsen (SoIPEG GmbH)**

Die Entwürfe der beiden Bauleitpläne können während der Veröffentlichungsfrist von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung wird Auskunft erteilt und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen zu den Bauleitplänen sollen innerhalb der Veröffentlichungsfrist elektronisch unter [bauleitplanung@munster.de](mailto:bauleitplanung@munster.de) an die Stadt Munster übermittelt werden. Sie können aber auch schriftlich vorgebracht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift diktiert werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz, Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Als Teil der Öffentlichkeit sind auch interessierte Kinder und Jugendliche aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

### **Hinweis zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Töpingen“:**

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Munster, den 06.01.2025

Stadt Munster  
Der Bürgermeister  
Gez. Ulf-Marcus Grube



